

Berlin, im Juli 2006  
Stellungnahme Nr. 39/2006  
www.anwaltverein.de

# **Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins**

**durch den Strafrechtsausschuss**

**zum**

**Referentenentwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs  
(...StrÄndG = „Kronzeugenregelung“) –  
Strafzumessung bei Präventions- und Aufklärungshilfe (§ 46b StGB-E) des  
Bundesministeriums für Justiz vom 18.04.2006**

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitz und Berichterstatter)  
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg (Berichterstatterin)  
Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf  
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.  
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.  
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln  
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt a.M.  
Rechtsanwalt Georg Prasser, Stuttgart  
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe  
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam  
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzender des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Sebastian Edathy
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
  
- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV
  
- Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
  
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
  
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
  
- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter
- Deutscher Juristentag (Präsident und Sekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## I.

**Das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches“ bringt keinen rechtsstaatlichen Gewinn. Schon jetzt kann Aufklärungshilfe in Strafverfahren mit dem gegebenen differenzierten System der Strafzumessungsbestimmungen honoriert werden, wo das angemessen erscheint. In speziellen Bereichen – wie z.B. der Rauschgiftkriminalität – existieren explizite Kronzeugenregelungen. Ihr kriminalpolitischer Effekt ist zweifelhaft, ihre kontaminierende Wirkung auf das Bemühen, den wahren Sachverhalt gerichtlich zu ermitteln, dagegen mit Händen zu greifen. Es entspricht allgemeiner Erfahrung, dass Straftäter immer wieder ihre eigene Verantwortung entweder ganz leugnen oder auf andere abzuwälzen versuchen, um selbst der Bestrafung zu entgehen oder zumindest eine möglichst geringe Strafe zu erhalten. Die vorgeschlagene Regelung entfernt die Strafe von ihrer Funktion, gerechter Schuldausgleich zu sein, indem sie auch demjenigen Milderung verspricht, der über Straftaten Informationen liefert, an denen er überhaupt nicht beteiligt war. Die eigentlichen Profiteure werden Mörderinnen und Mörder sein, die über ihre Mordtat hinaus in kriminelles Milieu verstrickt sind. Ihnen winkt u.U. erhebliche Strafmaßreduzierung. Das über Jahre gedemütigte Opfer von Misshandlung, das seinen Peiniger schließlich im Schlaf (und damit heimtückisch) erschlägt, kann weiterhin nur mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden.**

**Wir bleiben daher dabei: Kronzeugenregelungen sind unnütz und schädlich.**

## II.

Im Einzelnen:

Die Kronzeugenregelung ist zu Recht die „große Untote“ der justizpolitischen Diskussion genannt worden<sup>1</sup>. Die Forderung nach ihrer Einführung, genauer gesagt: nach der Ausweitung ihres Anwendungsbereichs begleitet die Auseinandersetzung über die Instrumentarien der Kriminalitätsbekämpfung seit über zwanzig Jahren mit einer ans Gewohnheitsmäßige grenzenden Zuverlässigkeit. Man würde fast etwas vermissen, würde diese Forderung nicht mehr erhoben. Nichts vermissen würde man allerdings, würde sie ganz aus den Gesetzbüchern verschwinden.

Eine sog. Praktikerbefragung, die das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen im Rahmen des Forschungsprojektes „Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis“<sup>2</sup> 1999 durchgeführt hat, ergab zwar, dass sich 90% der interviewten „erfahrenen Praktiker“ - das waren Richter, Staatsanwälte und Polizeibeamte – für eine Neuauflage der seinerzeit abgeschafften Kronzeugenregelungen aussprachen. Zugleich konstatierten aber über 25% der Strafrichter, 15 bis 20% der Staatsanwälte und fast 40% der Polizeibeamten, dass ein Ermittlungsnotstand nicht gegeben sei. Mit anderen Worten: Man kommt zwar auch ohne Kronzeugenregelung aus (und dafür spricht auch der Umstand, dass nach der Polizeilichen Kriminalstatistik im Jahr 2005 die höchste Aufklärungsrate seit Einführung dieser Statistik – 55% - erzielt wurde<sup>3</sup>). Schaden würde sie aber auch nicht.

Polemisch zugespitzt: Es lassen sich unterhalb der Schwelle des Folterverbots alle möglichen sanften Pressionen, Verlockungen oder Gegenleistungen für potentielle Aufklärungshelfen denken, die die Aufklärungsquoten erhöhen könnten: Von Geldzahlungsangeboten für erwünschte Informationen über Strafvollzugsgestaltung und Strafmilderung bis zum Gnadenerweis. Es ließe sich also unter der Überschrift eines

---

<sup>1</sup> Von *Bittner* in der „Zeit“ vom 11.03.2004 und vom 27.10.2005

<sup>2</sup> vgl. dazu *Mühlhoff/Mehrens*, Das Kronzeugengesetz im Urteil der Praxis, Baden-Baden 1999

<sup>3</sup> Lt. Presseerklärung des BMI vom 15.05.2006

„Gesetzes zur Strafmilderung bei Präventions- und Aufklärungshilfe“ mit der gleichen Berechtigung über die Regelung einer Honorierung ermittlungsdienlicher Informationen durch vermögenswerte Zuwendungen diskutieren wie über die Normierung einer Strafraumverschiebung. Etwas mehr würde man mit alledem schon rauskriegen. Aber welchen Schaden nimmt die Justiz dabei?

Sie geriete nicht nur in den Geruch zweifelhafter Tauschgeschäfte mit Kriminellen. Der *Kern des Problems* liegt darin, welchen Wert solcherart erlangte Informationen für die Aufgabe der Gerichte hätten, einen der materiellen Wahrheit möglichst nahe kommenden Sachverhalt festzustellen. Dazu können auch die „erfahrenen Praktiker“ nichts Zuverlässiges beisteuern. In Justizkreisen überwiegt die Skepsis (vgl. die Stellungnahme des Deutschen Richterbundes von Mai 2006 und der Neuen Richtervereinigung von Juni 2006). Spektakuläre Fälle, in denen „Kronzeugen“ die Wahrheitsfindung mehr behindert als befördert haben, sind bekannt geworden (z.B. der des Zeugen Bodeux im sog. Schmücker-Verfahren vor dem LG Berlin<sup>4</sup>). Andererseits hat die Praxis längst mit Hilfe der bestehenden Strafzumessungsnormen (über § 46 Abs.2 StGB sowie die (Nicht)Einordnung der Tat als minder oder besonders schwerer Fall) Wege zur Honorierung von Aufklärungshilfe gefunden.

Daran würde sich auch durch die Einführung des von dem Referentenentwurf vorgeschlagenen § 46b StGB nichts ändern - mit der noch zu erörternden Ausnahme von Verurteilungen wegen Mordvorwürfen. Konkret heißt das: In Verfahren wegen des Vorwurfs schwerer Straftaten der „allgemeinen“ Kriminalität – außerhalb der Bereiche, in denen spezialgesetzliche Kronzeugenregelungen bestehen und außerhalb von § 211 StGB – würde es künftig Kronzeugen 1. und 2. Klasse geben: Diejenigen, die ihre Aufklärungshilfe vor der Eröffnung des Hauptverfahrens erbringen und dafür einen besonderen Bonus aus dem geplanten §46b StGB erhalten. Und diejenigen, die sich dazu erst später entschließen mit einer etwas geringeren, dennoch spürbaren Gratifikation bei der Strafzumessung. Eine dritte Klasse würden noch diejenigen bilden, die sich auf die bereits existierenden spezialgesetzlichen Kronzeugenregelungen berufen könnten (§§ 129 Abs.6, 129a Abs.5, 261 Abs.1 StGB sowie § 31 BtMG).

---

<sup>4</sup> vgl. dazu etwa *Häusler*, Der unendliche Kronzeuge, Berlin 1987

Die nun vorgeschlagene Regelung geht freilich im Verhältnis zu den bereits existierenden Regelungen zur Honorierung von Aufklärungshilfe (z.B. in § 31 BtMG) insofern weiter, als Strafmilderung auch in den Fällen versprochen wird, in denen die Tat, bei deren Aufklärung Hilfe geleistet wird, in keinem Zusammenhang mit derjenigen stehen muss, deren der Aufklärungsgehilfe selbst beschuldigt ist<sup>5</sup>. Das bedeutet einen rechtsstaatlich zweifelhaften Gewinn, sofern man an der Schuldangemessenheit als Zumessungskriterium der Strafe festhalten will. Man kann sich nämlich fragen: Wieso soll derjenige, der mein Auto geklaut hat, milder bestraft werden, nur weil er der Polizei verraten hat, was er über den Einbruch eines Kumpels in ein Blumengeschäft gehört hat?

Die eigentlichen „Gewinner“ der vorgeschlagenen Ergänzung des StGB werden, sollte sie Gesetz werden, Mörderinnen und Mörder sein, die über ihre Mordtaten hinaus in kriminelles Milieu verstrickt sind: Für sie wird die absolute Strafandrohung lebenslanger Freiheitsstrafe in § 211 StGB geöffnet bis zu einem Mindeststrafmaß von fünf Jahren. Auch hier muss die Frage nach dem rechtsstaatlichen Profit der „Reform“ zugelassen sein: Wieso soll derjenige, der aus Habgier einen Menschen umgebracht hat, mit fünf oder zehn Jahren Freiheitsstrafe wegkommen, nur weil er etwas über einen Sparkassenüberfall zu berichten wusste, den andere begangen haben (sollen)? Wieso soll dagegen das bedauernswerte Opfer jahrelanger Misshandlungen, das seinen Peiniger schließlich heimtückisch tötet, nur mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden können, wenn es keine Kontakte zu Kriminellen vorweisen und deshalb nichts zu anderweitiger „Aufklärung“ beisteuern kann.

Die Einführung eines § 46b StGB in einer Fassung, die der nun vorgeschlagenen weitgehend entsprach, wurde bereits unter Rot-Grün diskutiert. Die Grünen versprachen sich davon in erster Linie eine Aufweichung der lebenslangen Freiheitsstrafe. Genau aus diesem Grund wurden sie sich mit der SPD nicht einig, die das eben nicht wollte. Es schon eine eigenartige Ironie der Geschichte, dass ihr ausgerechnet eine Koalition mit CDU und CSU dazu verhilft, diese Bedenken zu überwinden.

---

<sup>5</sup> vgl. dazu auch die Entwurfsbegründung auf. S.4

### III.

Wir halten an unseren grundsätzlichen Bedenken fest, die wir bereits in unserer Stellungnahme zur im Jahr 2001 diskutierten Neuauflage einer Kronzeugenregelung vorgebracht haben<sup>6</sup>. An ihrer Berechtigung hat sich nichts geändert. Sie lauteten im Wesentlichen:

#### 1. Grundsätzliche Erwägung

Es entspricht einer allgemeinen Erfahrung, dass Straftäter immer wieder ihre eigene Verantwortung entweder ganz leugnen oder auf andere abwälzen, um selbst einer Strafe ganz zu entgehen oder aber zumindest mit einer möglichst geringen Strafe davonzukommen. Charles Dickens beschreibt das in „Oliver Twist“ mit dem Ruf des Diebs "Haltet den Dieb!". Dies macht nicht nur den Wahrheitsgehalt der Aussagen von Angeklagten in ihrem eigenen Strafverfahren, sondern auch und erst recht in einem Strafverfahren gegen davon betroffene Dritte problematisch. Daraus folgt: Je höher der Anreiz oder Druck zur Selbstentlastung ist, um so schwerer wiegt die Gefahr der Falschbelastung Dritter. Dieser Gefahr muss im Interesse der Vermeidung von Fehlurteilen begegnet werden und zwar sowohl beim Denunzianten wie beim Denunzierten.

#### 2. Ausreichende Berücksichtigung von Kronzeugenleistungen" innerhalb der Strafzumessung - ohne Gesetzesänderung

Gemäß § 46 Abs.2 StGB berücksichtigt der Richter unabhängig von der Art des Delikts bei der Verhängung einer Strafe das Verhalten des Täters nach der Tat. Dazu gehören - neben der Wiedergutmachung des angerichteten Schadens - vor allem die Aufklärung der Tat durch den Täter über seinen

---

<sup>6</sup> Stellungnahme Nr. 7/2001 von März 2001

eigenen Tatbeitrag hinaus, die dadurch ermöglichte Überführung anderer wegen derselben Tat und der dadurch geleistete Beitrag zur Verhinderung künftiger ähnlicher Straftaten. "Aufklärungshilfe" ist also vor und unabhängig von allen speziellen und allgemeinen Kronzeugenregelungen ein maßgeblicher Strafzumessungsgrund.

Im Verbrechensbereich sehen nahezu alle Straftatbestände des Haupt- und Nebenstrafrechts einen minder schweren Fall vor, der zu einer Strafrahmenverschiebung führen kann, wenn die durch den Täter geleistete Aufklärungshilfe von solchem Gewicht ist, dass die Tat in ihrer Gesamtbewertung dadurch vom Durchschnitt ähnlicher Taten abweicht.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist darüber hinaus anerkannt, dass selbst in den Fällen, in denen über eine besondere gesetzliche Regelung die Möglichkeit einer Strafrahmenverschiebung für den Aufklärungsgehilfen vorgesehen ist (die bisherigen §§ 129 Abs.6, 129a Abs.5, 261 Abs.10 oder 31 BtMG), zusätzlich die Annahme eines minder schweren Falles in Betracht kommt, so dass in diesen Fällen die Strafe doppelt gemildert werden kann. Der Strafrahmen liegt dann im oberen Bereich deutlich unter dem trotz der Milderungsmöglichkeit gemäß § 49 Absatz 2 StGB nach oben unveränderten und nach unten nur mäßig über dem des minder schweren Falles eröffneten Strafrahmen. Der minder schwere Fall muss, da er sonach für den Aufklärungsgehilfen i. d. R. günstiger als der nur über § 49 Absatz 2 StGB im Regelfall veränderte Strafrahmen ist, daher erkennbar auch vom Tatgericht erwogen werden. Der Strafrichter kann also ohne Inanspruchnahme einer Kronzeugenregelung bei fast allen Verbrechenstatbeständen in Fällen wirksamer Aufklärungshilfe über die Annahme eines minder schweren Falles zu einer wesentlichen Reduzierung der Strafe gelangen.

Bei Verbrechen ist die einzige Ausnahme Mord, § 211 StGB, der ausschließlich lebenslange Freiheitsstrafe als Rechtsfolge vorsieht; selbst bei Völkermord (§ 220 a StGB) ist ein minder schwerer Fall vorgesehen. Die Rechtsprechung hat jedoch nach der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu §211 StGB aus dem Jahr 1977 für bestimmte Fälle des Heimtückemordes und für andere besonders gelagerte Fälle (Fall

Mielke, LG Berlin) Auswege aus dem absoluten „lebenslänglich“ von § 211 StGB gefunden; es kann - unabhängig von der Forderung des Strafrechtausschusses des DAV, die lebenslange Freiheitsstrafe abzuschaffen - der Rechtsprechung überlassen bleiben, ob und in welchen Fällen und Fallgruppen die Annahme eines minder schweren Falles des Mordes in Betracht kommt. Im Rahmen der Debatte für und gegen die Einführung einer neuen, allgemeinen Kronzeugenregelung kommt diesem Sonderproblem keine entscheidende Bedeutung zu.

Für den Bereich der Vergehenstatbestände bedarf es auch in den Fällen, in denen das Gesetz keinen minder schweren Fall vorsieht, einer besonderen gesetzlichen Regelung für Aufklärungshilfe nicht, da sie insoweit im Rahmen der allgemeinen Strafzumessung gemäß § 46 StGB hinreichend berücksichtigt werden kann.

### 3. Keine rechtsstaatlich praktikablen Korrekturen gegen die Gefahren von Kronzeugenaussagen

Die ebenso unabwendbare wie erhebliche Gefahr von bewussten und/oder unbewussten Falschbelastungen anderer aus eigennützigen Motiven besteht bei einer gesetzlich normierten Privilegierung des Aufklärungshelfen ebenso wie bei deren Berücksichtigung im Rahmen allgemeiner Strafzumessung. Ein Korrektiv könnte beim Beschuldigten die Strafbarkeit wegen falscher Anschuldigung gemäß § 164 StGB sein, beim Zeugen die Gefahr einer strafbewehrten Falschaussage. Beide Waffen sind aber stumpf, weil es aus tatsächlichen Gründen oft schwierig ist, das, was wahr ist, zu erkennen. Die im Referentenentwurf vorgesehene Modifizierung der §§ 145d und 164 StGB geht daher ins Leere.

Ein weiteres Korrektiv könnte die besonders kritische Würdigung einer auf Strafmilderung zielenden Denunziation durch die Gerichte sein. Die Rechtsprechung hat diese Konsequenz bereits insofern gezogen, als für den

Denunzianten der Grundsatz "in dubio pro reo" nicht gilt, vielmehr muss das über den Denunzianten urteilende Gericht von den Voraussetzungen der Aufklärungshilfe ebenso wie von seiner Schuld zweifelsfrei überzeugt sein. Zum anderen ist der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (§ 261 StPO) nach geltendem Rechtsverständnis im Bereich des Kronzeugen insofern zumindest in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der Revisionsgerichte eingeschränkt, als besonders strenge Anforderungen an die Beweisführung verlangt sind. Dies gilt insbesondere dann, wenn Aussage gegen Aussage steht. Es bedarf in diesen Fällen weiterer Beweisanzeichen, die die Aussage des Denunzianten stützen. Eine gesetzliche Regelung, dass eine Verurteilung allein auf die Aussage eines Kronzeugen nicht gestützt werden darf, erscheint aber entbehrlich.

#### 4. Kronzeugenaussagen infizieren den Strafprozess und beeinträchtigen das Selbstverständnis von Strafverteidigung

Vor allem für den Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts könnte man formulieren: Dem Handeltreiben mit Betäubungsmitteln folgt das Handeltreiben mit den Ermittlungsbehörden. Für den Bereich der Kartellanten und der Korruptionsdelikte folgt der Unrechtsvereinbarung die (Un-)Rechtsvereinbarung über die strafrichterliche Sanktion. Zivilrechtlich ausgedrückt ließe sich formulieren: Der Pakt des Staates mit dem Denunzianten ist ein Vertrag zu Lasten Dritter. Ganz besonders anrühlich wird dieser Handel dann, wenn der Staat den dadurch begründeten Begehrlichkeiten nicht widerstehen kann und ihn der Drang zur Dosissteigerung befällt: Das sind die Fälle, bei denen der Denunziant mit dem Staat nicht nur in der Weise paktiert, dass jener auspackt, sondern sich darüber hinaus zum Objekt der staatlichen Behörden prostituiert, in dem er sich als V-Mann verdingt und womöglich zu neuen Straftaten anstiftet. Dass solche Art der Ermittlungen eine weit verbreitete Rechtswirklichkeit ist und gerade im Bereich der als "Aufklärungshilfe" gekennzeichneten Denunziation eingefordert wird, zeigt schon die Rechtsprechung, die sich mit solchen Fallgestaltungen in jüngster Vergangenheit befassen musste (Fall Texeiro de Castro gegen Portugal vor dem EGMR und BGH U. v. 18.11.1999, BGHSt 45, 321).

Und nicht zuletzt droht eine Perversion des anwaltlichen Selbstverständnisses als Strafverteidiger. Verteidigung ist seinem Wesen nach Schutz vor der strafenden staatlichen Gewalt. Dazu gehört im gegebenen Fall auch die Verteidigung des Geständigen. Dazu gehört aber nur in Grenzfällen, zur Überführung des eigenen Mandanten und - noch weniger - Dritter beizutragen, sie also alle und möglichst umfassend der Bestrafung auszuliefern. Die Belohnung der Denunziation aber kann den Verteidiger faktisch dazu veranlassen, „Straftaten zu erforschen“, also eine Aufgabe wahrzunehmen, die kraft gesetzlicher Definition (§ 163 Abs. 1 StPO) den Strafverfolgungsbehörden zugewiesen ist.

5. Kein rechtstatsächlicher Beleg für die Notwendigkeit und den Nutzen einer Kronzeugenregelung

Es wird behauptet, eine gesetzlich verankerte Belohnung des Denunzianten sei aus Gründen umfassender Straftatenaufklärung wünschenswert. Im Bereich der "opferlosen" Kriminalität sei sie unverzichtbar, insbesondere im Bereich der Betäubungsmittelkriminalität.

- a. In der Statistik im Bereich der terroristischen Straftaten soll es bis Ende 1998 20 bis 50 Anwendungsfälle der Kronzeugenregelung gegeben haben, im Bereich des § 31 BtMG von 1982 (Zeitpunkt der Einführung) bis 1998 6.100 Fälle; für § 261 Abs. 10 StGB sind Zahlen nicht bekannt. Die verhältnismäßig niedrigen Zahlen im Bereich der terroristischen Straftaten sprechen weder für die Aufrechterhaltung der speziellen Kronzeugenregelungen der §§ 129 Abs.6, 129 a Abs.5 StGB noch für die Wiedereinführung der bis 31.12.1999 gültigen noch für die Schaffung einer allgemeinen Kronzeugenregelung im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches.

Im übrigen gilt unter dem Aspekt der Effizienz der Kronzeugenregelung zur Bekämpfung der Kriminalität: Die Strukturen des organisierten Rauschgifthandels oder anderer Erscheinungsformen der sogenannten

organisierten Kriminalität sind bisher weder zerschlagen noch ernsthaft in Gefahr gebracht. Es bestand oder besteht aber trotzdem weder ein Staats- noch ein Ermittlungsnotstand; dies gilt für alle hier in Betracht kommenden Bereiche von Straftaten, nämlich die Umweltdelikte, die Wirtschafts- und Steuerdelikte, die Betäubungsmittel-, aber auch die terroristischen Straftaten. Auch alle sonstigen Straftaten, die dem Bereich sogenannter organisierter Kriminalität zugeordnet werden, bedrohen die staatlich verfasste Gemeinschaft nicht in einer Weise, dass davon gesprochen werden könnte) die Bekämpfung dieser Kriminalität sei nur noch mit der Kronzeugenregelung möglich und damit zum Schutze von Staat und Gesellschaft unerlässlich. Außerdem hat auch insoweit zu gelten, dass eine Privilegierung des Kronzeugen im Rahmen allgemeiner Strafzumessung (einschließlich der Annahme minder schwerer Fälle) ausreicht.

- b. Gleiches gilt für europäisches Gemeinschaftsrecht. Im Jahr 1996 hat die Kommission ihre rechtspolitisch umstrittene Mitteilung über die Nichtfestsetzung oder die Niedrigfestsetzung von Geldbußen in Kartellsachen veröffentlicht. Hiernach gewährt die Kommission eine Bußgeldreduzierung, wenn die beschuldigten Unternehmen an der Sachverhaltsaufklärung mitwirken. Die Kronzeugenmitteilung schafft einen Anreiz für ehemalige Kartellmitglieder, durch eine Selbstanzeige zu der Beendigung und Sanktionierung von Kartellverstößen beizutragen. Unternehmen, die mit einer Selbstanzeige zur Aufdeckung eines Kartells oder durch aktive Mitarbeit im Verwaltungsverfahren zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen, erhalten eine Bußgeldreduzierung in beträchtlicher Höhe. Schon vor Veröffentlichung dieser Kronzeugenmitteilung hatte die Kommission in ihrer Praxis die Mitwirkung der beschuldigten Unternehmen an der Aufklärung des Sachverhalts in Kartellbußgeldverfahren stets mit einer Reduzierung des Bußgeldes belohnt. Dieser Grundsatz wird auch in der Praxis des Bundeskartellamtes angewendet. Das von der Kommission verfolgte Ziel, zur Aufdeckung von Kartellen beizutragen, ist damit letztlich nicht erreicht worden, auch wenn die Bereitschaft der Unternehmen zu einer Kooperation als groß angesehen wird. Aber auch hier gilt: Eine

Berücksichtigung der Aufklärungshilfe im Rahmen allgemeiner Strafzumessung wird nicht andere Wirkungen zeitigen, als eine besondere gesetzliche Kronzeugenregelung.

6. Unzulässige Verquickung von Kronzeugenprivileg und Belastung der Strafjustiz

Zu welchem Zeitpunkt der Aufklärungsgehilfe sich offenbart, ist gleichgültig. Entscheidend ist allein der Aufklärungserfolg. Erwägungen, den Aufklärungsgehilfen nur zu privilegieren, wenn er sich vor Eröffnung des gegen ihn selbst gerichteten Hauptverfahrens äußert, sind abzulehnen. Das kriminalpolitisch wünschenswerte Ziel besserer Aufklärung von Straftaten mit dem Wunsch zu verquicken, die Strafjustiz zu entlasten, ist eher anstößig. Dies gilt sowohl für gesetzlich besonders normierte Aufklärungsregelungen wie auch bei Berücksichtigung der Aufklärungshilfe im Rahmen allgemeiner Strafzumessung. Dass den Aufklärungsgehilfen immer ein Restrisiko für seine Aufklärungshilfe trifft, wenn er sich zu spät offenbart, ist Stand der Rechtsprechung. Eine gesetzlich besondere Regelung aus diesem Grund ist daher entbehrlich.

Diese Einwände sind zu unserer Überzeugung durch den nun vorgelegten Referentenentwurf eines „...StrÄndG“ nicht entkräftet.